

Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Fachagrarwirt/-in Herdenmanagement

Vom 17.07.2006

Aufgrund des § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle nach § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 23. Juli 1999 (GVBl. S. 514) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Prüfungsordnung:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften Fachagrarwirt/-in Herdenmanagement erworben wurden, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Fachagrarwirts/einer Fachagrarwirtin Herdenmanagement fachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Tierbeobachtung hinsichtlich der Tiergesundheit im Zusammenhang mit Leistung, Haltung, Fütterung und Reproduktion,
2. Einhaltung von Hygienestandards zur Erhaltung der Tiergesundheit,
3. Erkennen ausgewählter Tiererkrankungen und Notfällen und Einleitung von Maßnahmen,
4. Ziehen von Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen von Befunden, Analysen und Schnelltests hinsichtlich der Tiergesundheit,
5. Durchführung des Dokumentations- und Informationsmanagements.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachagrarwirt Herdenmanagement/Geprüfte Fachagrarwirtin Herdenmanagement“ mit dem Zusatz der Fachrichtung „Rinderhaltung“ oder „Schweinehaltung“.

(4) Teilnehmer an der Fortbildung, die bereits in einer Fachrichtung nach § 1 Abs. 3 den Abschluss erworben haben, legen für den Abschluss in der jeweils anderen Fachrichtung nur die Prüfung nach § 8 Abs. 3 ab. Die bereits nach § 8 Abs. 2 in einer Fachrichtung abgelegte schriftliche Prüfung wird angerechnet. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an der Fortbildung im Themenbereich 3 des Rahmenstoffplanes in der jeweils anderen Fachrichtung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Landwirt/-in, Tierwirt/-in oder Pferdewirt/-in und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in einem der genannten Berufe nachweist und
2. an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb des Abschlusses Geprüfte/r Fachagrarwirt/-in Herdenmanagement auf der Grundlage des vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigten verbindlichen Rahmenstoffplanes teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die Themenbereiche:

1. Anatomie, Physiologie und Tiererkrankungen,
2. Hygiene,
3. Tierbeobachtung im Zusammenhang mit tierartgerechter Haltung, Fütterung und Reproduktion,
4. „Erste-Hilfe“-Maßnahmen.

(2) Die Prüfung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt themenbezogen in den einzelnen Themenbereichen.

§ 4

Themenbereich Anatomie, Physiologie und Tiererkrankungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er anatomische und physiologische Kenntnisse zu den Tierarten Rind oder Schwein besitzt, die Ursachen und wirtschaftlichen Folgen von ausgewählten Tierkrankheiten und mögliche Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Bekämpfung kennt. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im Zusammenhang mit der Immunisierung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Grundlagen der Anatomie und Physiologie Rind/Schwein,
2. Tiererkrankungen,
3. Immunisierung.

§ 5

Themenbereich Hygiene

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Kenntnisse über Reinigung und Desinfektion anwenden kann und Maßnahmen zur Sicherung der Reproduktionshygiene sowie der Eutergesundheit kennt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Reinigung und Desinfektion, insbesondere Seuchenhygiene,
2. Fortpflanzungs-, Geburts-, Neugeborenenhygiene,
3. Maßnahmen zur Sicherung der Eutergesundheit.

§ 6

Themenbereich Tierbeobachtung im Zusammenhang mit tierartgerechter Haltung, Fütterung und Reproduktion

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewertung tierartgerechter Fütterungs- und Haltungsbedingungen sowie von Analysen-, Leistungs- und Befundergebnissen besitzt und auf Grund seiner Kenntnisse des artgerechten Verhaltens und seiner Fähigkeiten bei der Tierbeobachtung Schlüsse hinsichtlich der Tiergesundheit in der Fachrichtung „Rinderhaltung“ oder „Schweinehaltung“ ziehen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Haltungs- und Fütterungsverfahren und deren Einfluss auf die Leistung und Tiergesundheit,
2. Tierartgerechtes Verhalten,
3. Wertung von Ergebnissen aus Analysen-, Leistungs- und Befundergebnissen sowie Schnelltests aus Milch, Harn, Kot u. a.,
4. Reproduktionsmanagement,
5. Dokumentations- und Informationsmanagement.

§ 7**Themenbereich „Erste-Hilfe“-Maßnahmen**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er den richtigen Umgang, nach tierärztlicher Anordnung, mit ausgewählten Arzneimitteln, Impfstoffen und Instrumenten sowie deren sachgerechte Lagerung kennt und fähig ist, unter Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei auftretenden Notfällen sowie nach tierärztlicher Empfehlung richtige Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Tiergesundheit einzuleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Stallapotheke und „Erste-Hilfe“-Maßnahmen,
2. Tierkörperbeseitigung,
3. Arbeits- und Gesundheitsschutz.

§ 8**Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. schriftliche Prüfung und
2. praxisbezogene Aufgabe mit Prüfungsgespräch.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 – 3 genannten Themenbereiche. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden dauern. Sie besteht je Themenbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, in der Kenntnisse und Zusammenhänge aus den genannten Themenbereichen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfungszeiten betragen in den Themenbereichen

Anatomie, Physiologie und Tiererkrankungen 60 Minuten,

Hygiene 60 Minuten,

Tierbeobachtung im Zusammenhang mit tierartgerechter Haltung, Fütterung und Reproduktion 120 Minuten.

(3) In der praxisbezogenen Aufgabe soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er

- den Gesundheitszustand von Tieren eines bestimmten Bereiches einschätzen,
- Zusammenhänge zwischen tierartgerechter Haltung, Fütterung und Reproduktion einschließlich der Technik erkennen,
- Analysen-, Leistungs- und Befundergebnisse sowie Schnelltests auswerten,
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen unter Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durchführen und
- Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Tiergesundheit nach tierärztlicher Empfehlung/Verordnung bzw. bei Notfällen eigenverantwortlich einleiten kann.

Der Prüfungsteilnehmer fasst im Prüfungsgespräch seine Beobachtungsergebnisse zusammen, erläutert sie, begründet die einzuleitenden/notwendigen Maßnahmen und gibt Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Herdenmanagements.

Für die praxisbezogene Aufgabe stehen bis zu vier Stunden zur Verfügung. Dabei soll die Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch nicht mehr als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 9**Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt hat, deren Inhalt den Anforderungen der Prüfungsleistungen nach dieser Verordnung entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 10**Bestehen der Prüfung**

(1) Die zwei Teile der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Note der schriftlichen Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfung der einzelnen Themenbereiche nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 – 3 zu bilden.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei Prüfungsteile nach § 8 Abs. 1 zu bilden.

(4) Bei Berechnung des arithmetischen Mittels nach Absatz 2 bis 4 bleibt die dritte Nachkommastelle unberücksichtigt.

Die Notenstufen betragen:

1	(1,00 – 1,49) =	sehr gut
2	(1,50 – 2,49) =	gut
3	(2,50 – 3,49) =	befriedigend
4	(3,50 – 4,49) =	ausreichend
5	(4,50 – 5,49) =	mangelhaft
6	(5,50 – 6,00) =	ungenügend

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In den einzelnen Themenbereichen nach § 8 Abs. 2 darf nur ein Themenbereich als mangelhaft bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Themenbereich ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Themenbereichen erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 9 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsabschlusses der anderweitig abgelegten Prüfungsleistung anzugeben.

§ 11**Wiederholen der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 20.07.2006

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 20.07.2006
Az.: 150.11-7124
ThürStAnz Nr. 32/2006 S. 1290 – 1291